

wigs war eine doppelte: zum einen sollten flüchtige Knechte und andere unwürdige Elemente vom Amt des Eigenkirchenpriesters ferngehalten werden¹⁰⁷, zum anderen aber sollte auch dessen Position gegenüber seinem Herrn gestärkt werden¹⁰⁸. Nur am Rande sei vermerkt, daß dies zu geradezu grotesken Konsequenzen führen konnte, hatte sich doch knapp hundert Jahre später die Synode von Hohenaltheim mit Klerikern zu befassen, die, ihres geistlichen Amts wegen freigelassen, unter Berufung auf eben diese Freiheit sich weigerten, ihren kirchlichen Aufgaben nachzukommen¹⁰⁹.

Ebenfalls die Stellung des Priesters hebend, die Existenz der Kirche sichernd und zugleich dem Interessenausgleich zwischen geistlichem Amtsinhaber und Kirchenbesitzer dienend, ist die Bestimmung des 10. Kapitels, die Ulrich Stutz mit der Bemerkung charakterisiert hat, daß nur „wenige Bestimmungen der fränkischen Kirchengesetze ... so unmittelbar aus den Bedürfnissen ihrer Entstehungszeit hervorgegangen, wenige darum in Form und Inhalt so selbständig, wenige endlich von so grundlegender Bedeutung (sein) wie diese“¹¹⁰. Ein *mansus* sollte von allen Abgaben und Diensten frei sein und, zusammen mit den Zehnten und Opfergaben, dem Priester für die Verrichtung seiner kirchlichen Dienste zur Verfügung stehen. Vom übrigen Besitz aber sollten die Priester ihren Herrn den schuldigen Dienst leisten¹¹¹, eine Bestimmung, die eine Konzession gegenüber den Kirchenbesitzern darstellte und von ihnen dahingehend mißverstanden werden konnte, die hier vorgeschriebene Mindestausstattung sei die maximal

¹⁰⁷) Vgl. Capit. 1 S. 276, 40f. In seinem Brief an Erzbischof Hetti von Trier (a. 819) nennt Ludwig die Ernennung von Knechten zu Priestern eine *consuetudo prava et valde reprehensibilis* (Capit. 1 S. 356, 15 f.; wortgleich äußert sich Ludwig 823 in seinem Schreiben an Erzbischof Adalramnus von Salzburg, MGH Epp. 5, S. 11 f.).

¹⁰⁸) Was auch denn nötig sein konnte, wenn der Kirchenbesitzer selbst Geistlicher war. Ein eindrucksvolles Beispiel aus Ludwigs Zeit findet sich MGH Epp. 5 S. 339 f.: Ein Priester Atto war von dem Kleriker Frotwin als Eigenkirchenpriester angestellt worden. Als Lohn wurde ihm die Hälfte des eingehenden Zehnts versprochen. Er erhielt natürlich nichts, wagte es, sich zu beschweren, und wurde ob solcher Unbotmäßigkeit von Frotwin und drei seiner Verwandten zu nächtlicher Stunde überfallen und derart geprügelt, *usque dum vix anima dimiserunt in corpore meo*.

¹⁰⁹) MGH Constitutiones 1, hg. von Ludwig Weiland (1893) Nr. 433 S. 626, 39–627, 10 c. 38 ... *ille autem postea in superbia elatus, missam dominis suis et canonicas horas observare et psallere renuerit et eis iuste obedire, dicens se liberum esse, noluerit et quasi libere cuius vult homo fiat, hoc sancta synodus anathematizat*. Bei hartnäckiger Verweigerung drohte die Synode die Rückversetzung in den Stand der Knechtschaft an.

¹¹⁰) Stutz, Benefizialwesen S. 254.

¹¹¹) MGH Capit. 1 Nr. 138 c. 10 S. 277, 25–29, Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 410.